

**Studien- und Prüfungsordnung für den
kooperativen
Master - Studiengang
„Ingenieurpädagogik“**

der

**Pädagogischen Hochschule Schwäbisch
Gmünd
Hochschule für Technik und Wirtschaft
Aalen**

vom 19. 07. 2006 *

Aufgrund § 29 - § 36 des zweiten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz – 2.HRÄG) und Art. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (Gesetzblatt 1 vom 5. Januar 2005) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 19. Juli 2006 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

* Die nachstehend aufgeführte Ordnung ist in der Fassung eingearbeitet:

1. Änderungsordnung vom 10.08.2011 (Amtl. Bek.Nr. 18/2011) in Kraft getreten am 01.07.2011

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
A. Allgemeiner Teil	3
I. Allgemeines	3
§ 2 Besonderheiten dieser Studiengänge	3
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang	3
§ 4 Modularer Aufbau des Studiums und Prüfungsaufbau	4
§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 7 Prüfungsleistungen	5
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungen	6
§ 9 Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 10 Bestehen und Nichtbestehen	8
§ 11 Wiederholung der Prüfungsleistungen	9
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	9
§ 13 Prüfungsausschuss	10
§ 14 Prüfer und Beisitzer	11
§ 15 Zuständigkeiten	11
II. Master-Prüfung	11
§ 16 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung	11
§ 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit	11
§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	12
§ 19 Zusatzmodule	12
§ 20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	13
§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung	13
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	14
B. Besonderer Teil	14
§ 23 Master-Studiengang „Ingenieurpädagogik“	14
C. Schlussbestimmungen	17
§ 24 Inkrafttreten	17

**Studien- und Prüfungsordnung des
Studiengangs
Ingenieurpädagogik (Master of Science, M.Sc.)**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den kooperativen und konsekutiven Master-Studiengang „Ingenieurpädagogik“ in der beruflichen Fachrichtung „Fertigungstechnik“ mit dem affinen zweiten Fach „Informationstechnik“
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer.

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 2 Besonderheiten dieses Studienganges

- (1) Dieser Studiengang baut auf einen entsprechenden Bachelor-Studiengang mit derselben Fächerkombination auf und ist polyvalent gestaltet. Der Abschluss qualifiziert zur Ingenieurtätigkeit, zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen und zu entsprechenden Tätigkeiten in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung.
- (2) Die fachwissenschaftlichen Studieninhalte sind gegliedert in eine berufliche Fachrichtung und ein zweites Fach.
- (3) Lehrveranstaltungen in den Fachgebieten Berufspädagogik, Technikdidaktik und Fachdidaktik sind in den Studiengang integriert.
- (4) Eine schulpraktische Phase von 4 Wochen Dauer in der vorlesungsfreien Zeit ist in den Studiengang integriert.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in dem Masterstudiengang „Ingenieurpädagogik“ 3 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das integrierte Schulpraktikum und die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit.
- (2) Der Arbeitsaufwand der Studierenden für das Gesamtstudium wird in Credits gemessen. Die Grundlage hierfür bildet das European Credit Transfer System (ECTS) mit 30 Credits pro Semester. In der Regelstudienzeit von drei Semestern sind in diesem Studiengang 90 Credits zu erwerben.

- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich wird im Teil B § 23 festgelegt.
- (4) Durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission beider Hochschulen kann die in § 23 festgelegte Reihenfolge und Art der Module für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 4 Modularer Aufbau des Studiums und Prüfungsaufbau

- (1) Das Studium besteht aus Modulen. Diese sind inhaltlich und didaktisch in sich geschlossene Einheiten. Sie können aus mehreren zusammenhängenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen.
- (2) Jedem Modul werden Credits nach § 3 (2) zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (3) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Die Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug zu den Lehrveranstaltungen des Moduls abgenommen (studienbegleitende Prüfungsleistungen).
- (4) Inhalte, Kompetenzziele sowie Art und Umfang der Modulprüfungen sind in Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studiengang „Ingenieurpädagogik“ unterliegt § 29(2) LHG des Landes Baden-Württemberg. Zum Master-Studiengang „Ingenieurpädagogik“ kann zugelassen werden, wer
 - a) den Abschluss BA eng. 'Ingenieurpädagogik' im fachlich zugeordneten kooperativen Studiengang der HTW Aalen und PH Schwäbisch Gmünd erworben hat
 - b) an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule einen Abschluss in einer der beruflichen Fachrichtung einschlägig zuzuordnenden Studienrichtung erworben hat.
- (2) Als Voraussetzung für die Immatrikulation ist eine berufspraktische Tätigkeit in den Arbeitsfeldern der beruflichen Fachrichtung und/oder des Faches von insgesamt 26 Wochen nachzuweisen (,Vorpraktikum'). Auf Antrag können 14 Wochen studienbegleitend absolviert werden, der Nachweis ist dann zu Beginn der Masterarbeit beim akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vorzulegen. Im Rahmen dieser berufspraktischen Tätigkeiten sollen wichtige Werkstoffe und Produktionsverfahren kennen gelernt sowie vor allem Erfahrungen mit Arbeits- und Geschäftsprozessen und in der betriebsalltäglichen Kommunikation gesammelt werden.

- (3) Über die Zulassung zum Masterstudium nach §§ 5 und 6 dieser SPO entscheidet letztlich der Prüfungsausschuss. Er kann die Zulassung mit Auflagen versehen.

§ 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Kriterien für die Zulassung zum Masterstudiengang sind der Nachweis der einschlägigen fachlichen Eignung, des pädagogischen Interesses sowie der personalen Voraussetzungen.

Die fachliche Eignung kann durch die Prüfungsleistungen im vorangegangenen Studium sowie in Einzelfällen anteilig durch einschlägige Weiterbildungen und/oder Berufserfahrungen nachgewiesen werden.

Das pädagogische Interesse und personale Voraussetzungen der Bewerber/innen sollen durch schriftliche Darstellung des beruflichen Werdegangs und eine Begründung der beabsichtigten Studienaufnahme zum Ausdruck gebracht werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf ein Aufnahmegespräch mit dem Bewerber/der Bewerberin führen.

- (2) Zugelassene Bewerber/innen nach §5 (1) Absatz b müssen zusätzliche Studienleistungen in folgenden Studienbereichen des kooperativen BA eng. ‚Ingenieurpädagogik‘ der HTW Aalen und der PH Schwäbisch Gmünd nachweisen:

Zweites Fach	10 cp
Bildungswissenschaften	08 cp
Schulpraktikum (Module 1 und 2)	12 cp.

Welche Studienanteile in welchem Umfang (cp) zusätzlich erbracht werden müssen, ist dem Bewerber/der Bewerberin unmittelbar mit der Zulassung mitzuteilen.

Der Nachweis dieser zusätzlichen Studienleistungen muss spätestens zu Beginn der Masterarbeit dem zuständigen akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vorliegen.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann bei Bewerber/innen nach §5 (1) Absatz b in begründeten Einzelfällen Leistungen aus fachlichen bzw. pädagogischen Weiterbildungen und/oder fachlichen bzw. pädagogischen Arbeitstätigkeiten anrechnen. Die Schulpraktika müssen nachgewiesen werden.
- (4) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die älter als fünf Jahre sind, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des beruflichen Werdegangs und gegebenenfalls des aktuellen Wissensstandes des Bewerbers / der Bewerberin.

(5) Zugelassen werden ausländische Studienbewerber/-innen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung haben oder die ihre Studienberechtigung für den nunmehr gewünschten Studiengang durch ein Erststudium in Deutschland erworben haben. In Einzelfällen können ausreichende Deutschkenntnisse auch durch TestDaF, das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Institutes oder die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studenten (DSH) nachgewiesen werden.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Zur Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung bzw. Prüfung ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt der Prüfungsleistung im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in §5 und §6 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem anderen Prüfungsverfahren einer Hochschule befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.
- (3) Die Dauer und Form der Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Die Prüfungsleistungen sind im vorgegebenen zeitlichen Rahmen der besuchten Module abzulegen. Bei Prüfungsleistungen, die als „nicht ausreichend“ bewertet wurden, ist eine Wiederholungsprüfung nach § 10 dieser SPO möglich. Diese ist erneut im Rahmen des entsprechenden Moduls abzulegen.
- (5) Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils zeitnah im Anschluss an die Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (6) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

- (7) Macht der Studierende glaubhaft, dass es wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Um dies zu belegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von dem Studierenden die Vorlage eines ärztlichen, gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungen

- (1) Durch Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen sowie die in den Modulbeschreibungen formulierten Kompetenzen entwickelt haben. In den mündlichen Prüfungsleistungen, in Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen wissenschaftlich bearbeiten können.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,5 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,5 und 4,5 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Das Raster der Gesamtnote entspricht dabei Ziffer (2). Ergeben sich bei der Mittelwertbildung rechnerisch Zwischenwerte, so muss ab- bzw. aufgerundet werden. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen, ist auf die bessere Note zu runden.

- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Masterarbeit. Dabei werden die Modulnoten und die Masterarbeit entsprechend den zugewiesenen Credits gewichtet; hiervon abweichende Gewichtungen sind im Teil B § 23 ausgewiesen. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote kann Werte von 1,0 (beste Gesamtnote) bis 4,0 (schlechteste Gesamtnote) annehmen, wobei eine Unterteilung in Schritten von 0,1 erfolgt.
- (5) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

§ 9 Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Es besteht keine Anmeldepflicht für die Modulprüfungen. Zu Beginn der Modulprüfung werden die teilnehmenden Studierenden registriert. Die Leistungsbewertungen werden dem akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule gemeldet.
- (2) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt unter Nennung des Prüfers (§ 14 Abs. 3) und des Themas der Arbeit beim akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule.
- (3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Registrierung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (5) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht die Krankheit eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes der Krankheit des/der Studierenden gleich.

- (6) Nach dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (7) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach (6) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Wurde eine schriftliche Prüfungsleistung wiederholt und in der Wiederholung mit der Note 5,0 bewertet, erhält der Studierende die Gelegenheit zu einer Ergänzungsprüfung in mündlicher Form. Als Ergebnis kann dann bestenfalls die Note 4,0 erreicht werden. Die mündliche Prüfung, die den Charakter einer nichtselbstständigen Ergänzungsprüfung hat, enthält den Stoffinhalt der schriftlichen Prüfungsleistung zuzüglich des zugehörigen Umfeldwissens.
- (3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die schulpraktische Phase erfolgreich absolviert und sämtliche Modul-Prüfungen und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit wiederholt werden kann.
- (5) Wurde die Master-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und deren Modulnoten und Credits sowie die noch fehlenden Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 11 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die schlechter als 4,0 bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit 4,0 oder besser bewerteten Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Wenn in diesem Folgesemester die entsprechende Lehrveranstaltung nicht angeboten wird, ist auch eine Wiederholung im übernächsten Prüfungszeitraum zulässig. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist nicht von der zu prüfenden Person zu vertreten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen, die schlechter als 4,0 bewertet wurde und zum Nichtbestehen der Prüfung führte, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. (2) gilt entsprechend.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter (1) fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der HTW Aalen bzw. an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Der Umfang der Anrechnung erfolgt nach Anzahl der Credits. Die Anrechnung von Studienleistungen muss im Lauf des ersten Semesters schriftlich beantragt werden. Die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt sein.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Er hat sieben Mitglieder, die möglichst alle Modulverantwortliche sind. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Vier Mitglieder vertreten die Pädagogische Hochschule und drei Mitglieder die Hochschule Technik und Wirtschaft.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von den Fakultäten der Hochschule Technik und Wirtschaft und der Pädagogischen Hochschule, denen der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt.
Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Gemeinsamen Kommission beider Hochschulen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Modulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, und zur Begutachtung der Masterarbeit sind Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der beteiligten Hochschulen befugt.
- (2) Wissenschaftlichen Assistenten, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Vorstand der PH die Prüfungsbefugnis übertragen werden. Diese Übertragung gilt für die Dauer von maximal drei Jahren, danach ist eine erneute Übertragung möglich. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 15 Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung

1. über die Zulassungsvoraussetzungen
2. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
3. über das Bestehen und Nichtbestehen,
4. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer.

II. Master-Prüfung

§ 16 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs „Ingenieurpädagogik“. Sie besteht aus den Modul-Prüfungen, die in der Regel studienbegleitend abzulegen sind, und der Masterarbeit. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die fachlichen Zusammenhänge überblickt werden und die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Mit der Master-Arbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der vorgegebenen Zeit in der Lage ist, ein Thema aus dem Aufgabengebiet selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

§ 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann.
Das Thema ist aus dem technikkwissenschaftlichen Bereich oder aus dem pädagogisch-didaktischen Bereich zu stellen; sie kann in ihren Schwerpunkten auch interdisziplinär angelegt sein.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt frühestens, wenn mindestens 45 Credits des gesamten Studiengangs erreicht sind.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über das akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 750 Stunden (25 cp). Die Masterarbeit muss in längstens 6 Monaten abgeschlossen sein.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit kann um höchstens drei Monate verlängert werden, soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 19 Zusatzmodule

Studierende können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Das Modul und die Note erscheinen auf Antrag im Zeugnis.

§ 20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 8.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Master-Prüfung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis enthält die Module mit Noten, das Thema der Masterarbeit mit Note und die Gesamtnote; die Noten sind mit dem nach § 8 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (4) Die bis zum Abschluss benötigte Fachstudiendauer ist in das Zeugnis aufzunehmen.
- (5) Sofern eine ausreichend große Vergleichsgruppe für das betreffende Modul vorliegt, wird jede Modulnote zusätzlich mit der Relativnote des ECTS-Bewertungssystems gekennzeichnet.

- (6) Als Ergänzung zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ erstellt. Dieses enthält ergänzende Angaben zum Studiengang sowie eine Darstellung der Wertigkeit des Studiengangs und der beteiligten Hochschulen im deutschen Hochschulsystem.
- (7) Die HTW Aalen und die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd verleihen nach bestandener Master-Prüfung im Master-Studiengang „Ingenieurpädagogik“ (Höheres Lehramt für berufliche Schulen in der beruflichen Fachrichtung Fertigungstechnik) in einem gemeinsamen Dokument den Grad „Master of Science“
- (8) Die Verleihung des Abschlussgrades wird beurkundet. Die Abschlussurkunde wird von den Rektoren unterzeichnet und mit dem Siegel beider beteiligten Hochschulen versehen.

§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 8 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „ungenügend“ (6,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfung für „ungenügend“ (6,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Vor einer Entscheidung der Prüfungskommission ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil

§ 23 Studiengang „Ingenieurpädagogik“ (M. Sc.)

Die zeitliche Abfolge der Module und Lehrveranstaltungen (LV) und die dafür bescheinigten Credits sowie die Zuordnung zu den Studienbereichen gehen aus dem folgenden Studienplan hervor. Die Verrechnungseinheiten werden bezeichnet als CP = Credit Points nach ECTS.

a) Fertigungstechnik mit Informationstechnik		Semester			
Modul-Nr.	Studienbereich, Modul, LV	CP	1.	2.	3.
Bildungswissenschaften (37 cp)					
IPMA-01	Didaktik-3	5			
	Gestaltung kooperativer Lernprozesse		3		
	Gestaltung selbstgesteuerter Lernprozesse		2		
IPMA-02	Didaktik-4	12			
	Fachdidaktisches Projekt I		6		
	Fachdidaktisches Projekt II			6	
IPMA-03	Berufspädagogik-3	6			
	Technik und Bildung		3		
	Bildung und Beruf (geändert am 19. Mai 2010 durch gemeinsame Kommission)			3	
IPMA-04	Evaluation-2	6			
	Qualitätsmanagement & Organisationsentwicklung in der beruflichen Bildung		3		
	Diagnostik & Evaluation			3	
IPMA-05	Berufspädagogische Praxis-2	8			
	Schulpraktikum Modul-3			6	
	Professionalisierung von Lehrenden			2	
Berufliche Fachrichtung: Fertigungstechnik (15 cp)					
IPMA-11	Fertigungsverfahren-3	5			
	Rapid Product Development (RPD) (Labor)		3		
	Rapid Product Development (RPD) (geändert durch Gemeinsame Kommission am 20. März 2007)		2		
IPMA-13	Gebäudetechnik	5			
	Installationstechnik und Schutzmaßnahmen			3	
	Gebäudetechnik (Labor)			2	
IPMA-14	Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie	5			
	Energieerzeugung				2
	Energieübertragung				3
(IPMA-13 und 14 geändert durch Gemeinsame Kommission am 25. November 2010)					
Zweifach: Informationstechnik (13 cp)					
IPMA-20	Systemdynamik Grundlagen	8	8		
IPMA-21	Systemdynamik Vertiefung	5		5	
IPMA-40	Masterarbeit	25			25
Summe CP		90	30	30	30

C. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 19. Juli 2006

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd

gez. Prof. Dr. Albers

Rektor